



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An alle Einrichtungen im
Geschäftsbereich des
Wissenschaftsministeriums

Stuttgart 17. September 2024
Name Ulrich Lukas
Durchwahl +49 (711) 279 3115
E-Mail poststelle@mwk.bwl.de
Aktenzeichen MWK13-0311.4-1/8/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Verlängerung der VwV-Freistellungsjahr

Anlagen
VwV-Freistellungsjahr

Das Wissenschaftsministerium übersendet in der Anlage die neue Fassung der VwV-Freistellungsjahr. Sie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft mit einer Geltungsdauer von sieben Jahren. Ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt erfolgt am 30. Oktober 2024.

Die VwV wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. In die Überarbeitung sind viele Fragen und Anregungen der Einrichtungen, Personalvertretungen und Bediensteten des Geschäftsbereichs eingeflossen. Ziel war es, die VwV verständlicher, flexibler und praxisnäher zu gestalten. Auf die folgenden inhaltlichen Änderungen wird besonders hingewiesen:

- Beide Freistellungsjahre dürfen künftig miteinander verbunden werden, wenn der Bedienstete sogleich danach in den Ruhestand tritt (siehe Ziffer 3.2). Bisher gab es dafür keine sichere Rechtsgrundlage.

- Die Freistellungsphase kann künftig auch kürzer sein als ein Jahr, ohne dass ein „besonders gelagerter Einzelfall“ vorliegen muss. Es gilt aber nach wie vor ein Mindestzeitraum von sechs Monaten, für hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal - abgestimmt auf den Semester-Rhythmus - wahlweise ein Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten (siehe Ziffer 3.3).
- Das Freistellungsjahr ist künftig auch in der 1/2-Variante möglich, das heißt, mit einem Jahr Ansparphase und einem Jahr Freistellungsphase (siehe Ziffer 3.5).

gez.

Ulrich Lukas

Ministerialrat